

Wegleitung für den Ablauf bei Kostengutsprachen für interkulturelles Übersetzen und Vermitteln im Gesundheitsbereich

Wegleitung vom 21. Feb. 2005, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Departement des Innern

Schritt 1

Die Vermittlungsstelle erhält eine Anfrage für interkulturelles Übersetzen oder Vermitteln im Gesundheitsbereich. Wie bei jeder Anfrage muss zuerst zwingend abgeklärt werden, ob dieser Auftrag durch die Auftraggeber oder Dritte finanziert werden kann. Nur wenn sich keine andere Finanzierung finden lässt, besteht subsidiär die Möglichkeit, ein *Gesuch um Kostengutsprache* zu stellen. Integres kann Fragen bezüglich der Finanzierung bei den Auftraggebern abklären und bei Missachtung des Subsidiaritätsprinzips Auszahlungen verweigern.

Schritt 2

Der Arzt, die Ärztin bzw. die Institution aus dem Gesundheitsbereich stellt ein Gesuch um Kostengutsprache für ihre Patientin oder ihren Patienten. Die Notwendigkeit des Einsatzes muss medizinisch begründet sein. Dazu wird das Formular *Gesuch um Kostengutsprache* von der Ärztin, vom Arzt oder der zuständigen Person ausgefüllt und visiert. Das Gesuch wird bei Kurt Zubler, Integrationsfachstelle Integres Schaffhausen, eingereicht. Zum Formular: Entweder verfügen die auftraggebenden Institutionen bereits über das offizielle Gesuchsformular und stellen den Antrag bereits vor dem ersten Übersetzungseinsatz, oder dieses wird ihnen von den interkulturell Übersetzenden beim ersten Kontakt zur Verfügung gestellt. Ist bereits dieser Erstkontakt mit einer Übersetzungstätigkeit verbunden, trägt die Vermittlungsstelle bzw. tragen die Übersetzenden das finanzielle Risiko, falls das Gesuch von Integres nicht bewilligt wird.

Schritt 3

Integres erhält das Gesuch von der auftraggebenden Institution aus dem Gesundheitsbereich zugestellt. Falls Integres das Gesuch bewilligt (mit Visum auf dem Gesuchsformular) reicht sie es weiter an die Vermittlungsstelle. Damit wird die Kostengutsprache durch den Kanton unter Vorbehalt der kantonalen Kreditlimite zugesichert.

Schritt 4

Die interkulturell Übersetzenden lassen sich nun jeden Einsatz vom zuständigen Arzt, von der zuständigen Ärztin bestätigen. Dazu benutzen sie das Formular *Bestätigung für interkulturelles Übersetzen und Vermitteln*. Dieses Formular bildet die Grundlage für die Abrechnung mit Integres und ist Voraussetzung für die Überweisung von Kostenbeiträgen.

Allgemeines:

Die ausbezahlten Tarife richten sich nach den durch die Vermittlungsstellen bei den betreffenden bzw. vergleichbaren Auftraggebern üblicherweise verrechneten Ansätzen. Im Maximum betragen sie jedoch Fr. 70.- pro Stunde (MWST inbegriffen, Stand Februar 2005).

Damit die Qualitätssicherung gewährleistet ist und die kantonalen und eidgenössischen Beiträge effizient und kontrolliert zugewiesen werden können, sind Kostengutsprachen zwingend über die beiden Vermittlungsstellen DERMAN Schaffhausen oder Gemeinsam! abzuwickeln. Dolmetschende mit Direktaufträgen, die ein medizinisch begründetes Gesuch um Kostengutsprache einreichen wollen, müssen die entsprechenden Aufträge über eine der beiden Vermittlungsstellen durchführen.

Integres hält sich an die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und verpflichtet sich keine personenbezogenen Daten weiterzugeben.